

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt und Kindertagespflege - KitaBenSEF – vom 05.Dezember 2014

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) i.V.m. §§ 22, 23, und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d. Bkm. vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) sowie dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22 ff.) i.V.m. § 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen (DS 1307/14).

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt. ²Die Satzung gilt nicht für Kinderhorte für schulpflichtige Kinder.

(2) Die Satzung gilt auch für die Kindertagespflegeplätze, die anstelle oder in Ergänzung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch die Stadt, das Jugendamt, vermittelt werden.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Die Betreuung der Kinder erfolgt abhängig vom Alter des Kindes und dem Wunsch der Eltern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 ThürKitaG.

(2) Auf Antrag der Eltern und nach Prüfung des Einzelfalles kann die Tagespflege im Haushalt einer Pflegeperson oder die Tagespflege durch eine Pflegeperson im Haushalt der Eltern bestimmt werden.

§ 3 Grundsätze

(1)¹ Ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Erfurt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.² Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Erfurt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorgehalten, wenn diese Leistung für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(2) Durch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt, dem Jugendamt, entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3)¹ Die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege erfolgt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Erfurt haben.² Soweit die Möglichkeit besteht, soll die Bereitstellung von Plätzen wohnungsnah erfolgen.

(4)¹ Für Kinder von Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Landeshauptstadt Erfurt ist die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege möglich, wenn sich abzeichnet, dass im Laufe eines Bedarfsplanungszeitraumes Plätze nicht belegt werden.² Die zuständige (abgebende) Gemeinde hat in diesem Fall die durch die jeweils geltende Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Festsetzung des pauschalierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 ThürKitaG festgesetzte Betriebskostenpauschale zu zahlen.³ Eine Ausnahme besteht bei der tageweisen Betreuung von Kindern.

(5)¹ Eltern in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzzeitige Gastbetreuung bis maximal 3 Monate mit der Stadt, dem Jugendamt, vereinbaren, sofern die Kapazität der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle dies im Rahmen der Betriebserlaubnis / Pflegeerlaubnis zulässt.² Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

(6)¹ Geschwisterkinder werden vorzugsweise in derselben Einrichtung betreut.² Besucht zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme eines jüngeren Geschwisterkindes bereits ein älteres Geschwisterkind dieselbe Einrichtung, so wird das jüngere Kind mit Priorität aufgenommen.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie wirken familienunterstützend und -ergänzend und sorgen mit den Eltern für das Wohl der Kinder.

§ 5 Pflichten der Eltern

(1) ¹Die Eltern schließen mindestens 6 Monate vor dem ersten Betreuungstag eine Betreuungs- und Entgeltvereinbarung mit der Stadt, dem Jugendamt, ab. ²Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Stadt, das Jugendamt. ³Die Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung.

(2) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich die der „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungs-entgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung einzuhalten.

§ 6 Mitwirkung der Eltern

(1) ¹Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. ²In jeder Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) Die Bildung des Elternbeirates, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 7 Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz des Kindes soll spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Betreuungsbeginn durch die Eltern bei der Stadt, dem Jugendamt, erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- ein Beratungsgespräch in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson,
- eine unterschriebene Betreuungs- und Entgeltvereinbarung,
- die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung, die nicht älter als eine Woche sein darf.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Schuleintritt oder durch Kündigung der Betreuungs- und Entgeltvereinbarung.

(4) ¹Soll die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege erfolgen, schließen die Eltern zusätzlich einen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson ab. ²In dem Betreuungsvertrag legen die Tagespflegepersonen mit den Eltern die spezifischen Regelungen zum Ablauf des Betreuungsalltages fest.

§ 8

Betreuungszeit/Schließzeiten/Betriebsruhe

(1) ¹Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. ²Erweiterte Öffnungszeiten, können im Rahmen der Möglichkeiten für Familien in besonderen Situationen vorgehalten werden. ³Für die Bereitstellung eines solchen Betreuungsplatzes trifft die Stadt, das Jugendamt, eine Einzelfallentscheidung.

(2) ¹Die Betreuung des Kindes beginnt mit einer Eingewöhnungsphase im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung. ²Die Eingewöhnungsphase soll den Bedürfnissen des Kindes bei der Umstellung des Lebensablaufes angemessen sein.

(3) ¹Die tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder in den Kindertageseinrichtungen soll bei Ganztagsbetreuung nicht mehr als 10 Stunden betragen. ²Halbtagsbetreuung erfolgt grundsätzlich

- am Vormittag zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr oder
- am Nachmittag zwischen 11:00 Uhr und 17:00 Uhr.

³Das Entscheidungsrecht der Eltern über die Aufenthaltsdauer ihres Kindes bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes bleibt unberührt.

(4) ¹In Kindertagespflege vereinbart die Betreuungszeit des Kindes die Tagespflegeperson unter Berücksichtigung der familiären Situation und einer Eingewöhnungsphase im Einzelfall mit den Eltern im Betreuungsvertrag. ²In der Regel beträgt die Betreuungszeit bei Halbtagsbetreuung maximal 5 Stunden täglich, bei Ganztagsbetreuung maximal 9 Stunden täglich.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sowie an Konzepttagen gemäß Abs. 6 bleiben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen.

(6) ¹Jede Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit dem Elternbeirat bis zu 2 Konzepttage (z. B. für zentrale Fortbildungen) pro Kalenderjahr festlegen. ²Die Konzepttage werden durch Aushang in der Einrichtung spätestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben. ³Jede Kindertagespflegestelle kann im Einvernehmen mit den Eltern bis zu 2 Konzepttage im Kalenderjahr festlegen.

(7) ¹Betriebsruhe besteht nur im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr. ²Für Familien in besonderen Situationen stehen Betreuungsplätze während der Betriebsruhe zur Verfügung.

§ 9

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin / des Erziehers beginnt bzw. endet mit Übergabe des Kindes durch bzw. an die Eltern oder eine durch sie vorher schriftlich bevollmächtigte Person.

(2) ¹Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieherin / des Erziehers, sobald sie/er das Kind innerhalb der Räume oder des Geländes der Einrichtung sieht. ²Verlässt das Kind auf Wunsch der Eltern die Kindertageseinrichtung allein, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes.

(3) ¹Ein nicht abgeholtes Kind wird grundsätzlich eine Stunde über die Schließzeit der Einrichtung hinaus weiter betreut. ²Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung eine dem Wohle des nicht abgeholt Kindes dienende andere Entscheidung treffen. ³In Ausnahmefällen übergibt die/der diensthabende Erzieherin/Erzieher das Kind zu weiteren Betreuung dem Bereitschaftsdienst des Sozialen Dienstes. ⁴Die Kosten für die erforderlichen Aufwendungen tragen die Eltern.

(4) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungsalltages obliegt den Eltern.

§ 10

Hausrecht (Hausordnung)

(1) ¹Durch die Einrichtungsleitung wird eine Hausordnung erarbeitet. ²Der Elternbeirat wird zum Entwurf der Hausordnung gehört.

(2) ¹Das Hausrecht übt in der Kindertageseinrichtung die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person aus. ²In der Kindertagespflege setzt die Tagespflegeperson das Hausrecht durch.

§ 11 Entgelte

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, werden durch die Stadt Erfurt Entgelte gemäß „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ und im Rahmen der Betreuungs- und Entgeltvereinbarung erhoben.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege sowie für die Erhebung der Entgelte werden folgende personenbezogene Daten durch die Stadt, erhoben und gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen) sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere Verbindungen zu Geldinstituten.
- b) Berechnungsgrundlage für Entgelte gemäß „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege werden von der Stadt, dem Jugendamt, ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung in dieser Satzung werden die Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien der Stadt unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.03.2001 (Beschluss Nr. 018/2001, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 07.05.2004,) außer Kraft.

gez. i.V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister